



Merkblatt

Stand: 04/2025

Arzneimittel, Verbandmittel, Medizinprodukte

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arzneimittel, Verbandmittel und Medizinprodukte richtet sich nach § 21 und der Anlage 8 der Beihilfenverordnung. Bitte beachten Sie, dass nicht jedes Ihnen von Ihrer Behandlerin/Ihrem Behandler verordnete Mittel automatisch auch beihilfefähig ist. Es gibt eine Vielzahl von Präparaten/Mitteln, die vollständig von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sind.

1. Müssen Arzneimittel, Verbandmittel sowie Medizinprodukte vor der Anschaffung schriftlich verordnet werden?

Ja, vor dem Kauf muss eine schriftliche oder elektronische Verordnung nach Art und Menge des benötigten Mittels/Medizinproduktes von einer Ärztin/einem Arzt, einer Zahnärztin/einem Zahnarzt oder einer Heilpraktikerin/einem Heilpraktiker ausgestellt werden. Wenn das Arznei- oder Verbandmittel oder Medizinprodukt unmittelbar von der Behandlerin/dem Behandler bei der Leistungserbringung verbraucht wird, ist hingegen keine vorherige Verordnung notwendig.

2. Welche Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte sind beihilfefähig?

Beihilfefähig sind grundsätzlich Aufwendungen für

- registrierte oder zugelassene Arzneimittel nach § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG), die im oder am menschlichen Körper angewendet oder einem Menschen verabreicht werden können,
- Zubereitungen, die mindestens einen arzneilich wirksamen Bestandteil nach § 4 Absatz 19 AMG haben,
- Medizinprodukte, die in der Anlage 8 zur BVO abschließend aufgezählt sind,
- Verbandmittel,
- Arzneimittel zur Vorbeugung gegen Rachitis und Karies für Personen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- Arzneimittel zur Präexpositionsprophylaxe bei Personen mit substanziellem HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- Lebensmittel für medizinische Zwecke
 - zur enteralen Ernährung sowie bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder

ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen,

- als Elementardiäten für Personen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei Kuhmilcheiweißallergie oder für einen Zeitraum von einem halben Jahr bei Neurodermitis (sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden).

3. Was heißt „zugelassenes Arzneimittel“?

Mit der behördlichen Zulassung als Arzneimittel wird dessen gesundheitlicher Nutzen bestätigt, das heißt die Wirksamkeit, die Unbedenklichkeit und die pharmazeutische Qualität des Arzneimittels. Zugelassene Arzneimittel sind als solche gekennzeichnet.

4. Was heißt „registriertes Arzneimittel“?

Registrierte Arzneimittel haben im Gegensatz zu zugelassenen Arzneimitteln nur ein vereinfachtes behördliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Registrierte Arzneimittel sind als solche gekennzeichnet.

5. Sind Vitamin- und Mineralstoffpräparate beihilfefähig?

Vitamin- und Mineralstoffpräparate sind nur beihilfefähig, wenn es sich um zugelassene oder registrierte Arzneimittel handelt. Handelt es sich hingegen um Nahrungsergänzungsmittel, sind sie ausnahmslos von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

6. Sind homöopathische Arzneimittel beihilfefähig?

Ja, wenn diese als Arzneimittel registriert oder zugelassen sind.

7. Sind traditionelle angewendete Arzneimittel (§ 109 Absatz 3 und § 109a AMG) beihilfefähig?

Ja, wenn diese als Arzneimittel registriert oder zugelassen sind.

8. Sind traditionelle pflanzliche Arzneimittel (§ 39a AMG) beihilfefähig?

Ja, wenn diese als Arzneimittel registriert oder zugelassen sind.

9. Sind hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung beihilfefähig?

Ja, hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung (zum Beispiel Antibabypille, Hormonspirale) sind beihilfefähig.

10. Sind Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen (sogenannte Lifestyle Arzneimittel), beihilfefähig?

Mittel, die überwiegend

- der Behandlung der sexuellen Dysfunktion,
- der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz,
- zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits,
- zur Regulierung des Körpergewichts oder
- zur Verbesserung des Haarwuchses

dienen, sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Sie können im Einzelfall nur dann beihilfefähig sein, wenn nicht der vorgenannte Zweck, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist und

- es keine anderen zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenen Arzneimittel gibt oder
- die anderen zugelassenen Arzneimittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erweisen haben.

11. Sind im Off-Label-Use eingesetzte Arzneimittel beihilfefähig?

Unter „Off-Label-Use“ versteht man die Anwendung eines zugelassenen Arzneimittels außerhalb der von den Zulassungsbehörden zugelassenen Anwendungsgebiete. Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de/themen/arzneimittel/.

Sollte Ihre Ärztin/Ihr Arzt in Ihrem Behandlungsfall den Einsatz eines zulassungsüberschreitenden Arzneimittels für medizinisch notwendig halten, wird geraten, die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung mit der Festsetzungsstelle zu klären.

12. Welche Aufwendungen sind nicht beihilfefähig?

Aufwendungen für

- Lebensmittel und diätetische Lebensmittel mit Ausnahme der unter Punkt 2. genannten Lebensmittel für medizinische Zwecke,
 - Nahrungsergänzungsmittel,
 - Lifestyle Arzneimittel, die nicht unter die unter Punkt 10. genannte Ausnahme fallen,
 - kosmetische Mittel,
 - Mittel zur Behandlung von Reisekrankheiten,
 - Mittel, die ohne ausdrücklichen Wiederholungsvermerk der verordnenden Person beschafft werden,
 - gesondert berechnete Versandkosten, zum Beispiel von Internetapotheken
- sind nicht beihilfefähig. Dieser Beihilfeausschluss gilt *unabhängig* von der einer zahnärztlichen, ärztlichen oder heilpraktischen Verordnung zugrundeliegenden Diagnose.

13. Von meiner Apotheke habe ich einen Rabatt auf ein Arzneimittel erhalten. Muss ich diesen Rabatt im Beihilfeantrag angeben?

Ja, soweit der Rabatt eindeutig einem gekauften Arzneimittel zugeordnet werden kann. Der Rabatt mindert in diesem Fall die entstandenen Aufwendungen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zu Arzneimitteln, Verbandmitteln und Medizinprodukten geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen -> Beihilfe).